

# SV Meppen 1912 e.V.

## Vereinsatzung

### Inhaltsverzeichnis

Seite 2	§ 1 - Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben § 2 - Vereinszweck § 3 – Verbandszugehörigkeit
Seite 3	§ 4 - Gemeinnützigkeit § 5 – Überschüsse
Seite 4	§ 6 – Mitgliedschaft § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder § 8 - Beiträge § 9 - Beendigung der Mitgliedschaft
Seite 5	§ 10 - Organe des Vereins § 11 - Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
Seite 6	§ 12 – Vorstand
Seite 7	§ 13 - Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes § 14 - Beschlussfassung des Vorstandes § 15 – Verwaltungsrat
Seite 8	§ 16 - Aufgaben des Verwaltungsrates § 17 – Ehrenrat
Seite 9	§ 18 - Erweiterter Vorstand § 19 - Beirat § 20 – Strafen
Seite 10	§ 21 – Kassenprüfer § 22 - Haftung § 23 – Auflösung
Seite 11	§ 24 – Datenschutz § 25 - Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben**

Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Meppen 1912 e.V.“ und hat den Sitz in Meppen. Er ist unter Nr. 120 042 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet im Folgejahr mit Ablauf des 30. Juni. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

(1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Förderung und Pflege des Fußballsports auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen – insbesondere die ihm zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Geräte – zur Verfügung. Alle laufenden Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

## **§ 3**

### **Verbandszugehörigkeit**

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

(2) Der Verein verpflichtet sich, die Satzung des DFB, das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.

(3) Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

(4) Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie die Vereine der B-Juniorinnen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnungen mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regional und/oder Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzervorschriften und den Anschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-

Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß §44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

(5) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

(6) Weiterhin verpflichtet sich der Verein, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführung- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des EstG ausgeübt werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 5 Überschüsse**

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so sind sie einer Rücklage für Zwecke im Sinne des § 2 zuzuführen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Als ordentliche Mitglieder gelten natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.

(3) Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person auf Antrag erwerben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu anzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung und rechtliche Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien gewählt werden. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

## **§ 8 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und ist halbjährlich zu zahlen.

(3) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(1) Der Austritt ist dem Verein schriftlich unter Rückgabe der Mitgliedskarte zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam.

(2) Die Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Halbjahres mit sechswöchiger Frist zu kündigen.

(3) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und dem Verein damit Schaden zufügt,

b) mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; er ist vom Ehrenrat zu bestätigen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat
- d) der Ehrenrat

## **§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre im ersten Halbjahr statt.

a) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

b) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

c) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

d) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften der Mitgliederversammlung sinngemäß.

(2) Zusätzlich findet jedes Jahr eine Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuberufen. Anträge ordentlicher Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich mindestens 10 Tage zuvor dem Vorstand einzureichen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag nur mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und zur Abstimmung zugelassen werden.

(3) Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Ehrenrates
4. Entlastung des Verwaltungsrates
5. Wahl des Verwaltungsrates
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung und Neufassung der Satzung mit Ausnahme des § 4 (Gemeinnützigkeit)
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
11. Anträge ordentlicher Mitglieder
12. Auflösung des Vereins
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei bis maximal fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Sprecher bestimmen.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vorstandsmitglied

bestimmen. Bei Ausfall von zwei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.

### **§ 13** **Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Erstellung Jahresabschluss nebst Lagebericht
- c) Erstellung des jährlichen Budgets (Bilanz-, Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan)
- d) Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Angestellten
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz vorschreibt
- g) möglichst monatliche Berichterstattung gegenüber dem Verwaltungsrat mit Soll-/Ist-Vergleich im Rahmen der Detailpläne
- h) Ernennung von Mitgliedern für den erweiterten Vorstand
- i) Der Vorstand stimmt in Verbindung mit dem Verwaltungsrat die Aufgabenbereiche eines hauptamtlichen Geschäftsführers ab.

### **§14** **Beschlussfassung des Vorstandes**

Bei Abstimmungen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf telefonischem Wege, per E-Mail oder über vergleichbare Kommunikationswege fassen. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

### **§ 15** **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Ehrenrates gemäß § 17 von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Die Amtsperiode des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Ehrenrat berechtigt, ein neues Verwaltungsratsmitglied anstelle des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

(3) Vorstandsmitglieder können nur dann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, wenn sie hierzu von diesem eingeladen sind. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Ehrenrates.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

(5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind schriftlich festzuhalten und dem Vereinsvorstand zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Sitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich statt und werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufen.

(7) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates sein.

(8) Der Verwaltungsrat hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Abberufung des Vorstandes einzuberufen.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

(1) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers in Abstimmung mit dem DFB (Deutscher Fußballbund) zwecks Prüfung des erstellten Jahresabschlusses mit Lagebericht soweit erforderlich im Rahmen von Lizenzierungsverfahren

(2) Feststellung des Jahresabschlusses

(3) Unterbreitung von Wahlvorschlägen für drei Kassenprüfer

(4) Genehmigung und Kontrolle der Einhaltung des jährlichen Budgets (Bilanz-, Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan)

(5) Beratung und Kontrolle des Vorstands in allen operativen Fragen

(6) Bei Budgetabweichungen oder Unregelmäßigkeiten kann der Verwaltungsrat den Vorstand und/oder dem Geschäftsführer Weisungen zur Durchführung von Maßnahmen erteilen.

(7) Ernennung der Mitglieder des Beirates

(8) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 17**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf langjährigen, mindestens 35 Jahre alten Mitgliedern und wird für drei Jahre gewählt. Zwei Mitglieder werden vom amtierenden Vorstand berufen, drei Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf der



Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Der Ehrenrat übernimmt bei der Mitgliederversammlung die Funktion des Wahlausschusses.

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- (1) der Hauptversammlung die Vorschläge zur Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu unterbreiten
- (2) die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates zu leiten
- (3) die Anfechtung von Wahlen zu überprüfen
- (4) die Schlichtung von vereinsbezogenen Streitigkeiten von Mitgliedern
- (5) die vom Vorstand vorgesehenen Ausschlüsse und Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit zu bestätigen
- (6) die Behandlung von Widersprüchen von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte
- (7) das Aussprechen von Verwarnungen und Verweisen.

## **§ 18 Erweiterter Vorstand**

Um die anfallende Arbeit möglichst ehrenamtlich ausführen zu können, kann vom Vorstand ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Dem gehören in der Regel (soweit vorhanden) an:

- der Geschäftsführer
- Leiter der Jugend- und Amateurbteilung
- Leiter Marketing, Werbung, Sponsoring
- Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- Leiter der Organisation Spielbetrieb (Ordner, Kassierer etc.)

## **§ 19 Beirat**

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Beirat zu berufen. Der Beirat wird durch namhafte Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik oder dem sportlichen Umfeld gebildet. Er dient der Netzwerkpflege und hat keine operativen oder strategischen Aufgaben. Der Verwaltungsrat ernennt den Beiratsvorsitzenden. Der Beirat ist kein Organ des Vereins.

## **§ 20 Strafen**

Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung sind Vorstand und Ehrenrat berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Enthebung von Ämtern
3. Verbote über das Betreten und die Benutzung der Sportanlagen bei Veranstaltungen des SV Meppen
4. Ausschluss aus dem Verein
5. Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten

## **§ 21 Kassenprüfer**

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten drei Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse mit ihren Unterlagen zu prüfen. Auf jeder Hauptversammlung ist ein Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu geben.

Bei Neuwahlen muss der Prüfer mit der längsten Amtszeit wenigstens eine Wahlperiode aussetzen.

## **§ 22 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste aus dem Verein nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

## **§ 23 Auflösung**

Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen weniger als  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten, so wird die Abstimmung vier Wochen später wiederholt. Hierbei ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meppen zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports.

## § 24 Datenschutz

Im Rahmen der Umstellung auf die elektronische Datenverarbeitung übernimmt der Vorstand die Stammdatenpflege der Mitgliederdatei. Die persönlichen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

## § 25 Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Tage der Verabschiedung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung tritt die bisherige Satzung nebst Anlagen und Ergänzungen außer Kraft.

Meppen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Andreas Kremer

\_\_\_\_\_  
Stefan Gette

\_\_\_\_\_  
Heiner Beckmann